



Inhaltsverzeichnis

	Seite
75 Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Ratsmitglied Thorsten Michael Huxel	237
76 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 20.05.2025, Aktenzeichen 2000-2053126-0001, für die Herrn Diab Al Meskal, letzter Wohnsitz in 46282 Dorsten, Tönsholt 27	239
77 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.06.2025, Kassenzeichen 1000-2052799-0001, für Kun-Bau GmbH, zuletzt geschäftsansässig in 47198 Duisburg, Moerser Str. 219, derzeit unbekanntes Aufenthalts.	241
78 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 04.06.2025, Aktenzeichen 56/56 38.22.1134 an Herrn Georgis Klinger. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	243
79 Einladung zur Jahreshauptversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Dorsten VI, Emmelkamp in 46284 Dorsten bei dem Jagdgenossen Lambert Schlüter, 46284 Dorsten, Buerboomsweg 62, am Dienstag, 8. Juli 2025 um 19:30 Uhr	245
80 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 10.06.2025, Aktenzeichen 56 38.20.1532-1534 an Herrn Abdullah Al Mahmoud, zuletzt wohnhaft in Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	247
81 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 05.06.2025, Aktenzeichen 56/56 38.22.1147 an Herrn Alexandru Iulian Panoiu, zuletzt wohnhaft in Dorsten, Recklinghäuser Str. 15. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	249
82 Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationswahl am 14.09.2025	251
83 Tagesordnung der 49. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 25. Juni 2025 um 17:00 Uhr im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	257

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene
Ratsmitglied Thorsten Michael Huxel**

Gem. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454) mache ich hiermit bekannt, dass

**Frau Anna-Susanne Fraund
geb. 1953
Tiggelkamp 12
46284 Dorsten**

mit Wirkung vom 19.05.2025 die Nachfolge für den ausgeschiedenen Ratsherrn Thorsten Michael Huxel angetreten hat.

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Nachfolge

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dorsten, 11.06.2025

In Vertretung



Nina Laubenthal
als Wahlleiterin

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 20.05.2025, Aktenzeichen 2000-2053126-0001, für die Herrn Diab Al Meskal, letzter Wohnsitz in 46282 Dorsten, Tönsholt 27.

Der oben genannte Bescheid wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Die Schreiben gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bescheide können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der Stadt Dorsten, Stadtamt 20/3 – Amt für kommunale Finanzen – Mahnung/Vollstreckung und kommunale Abgaben und Steuern, im Rathaus 46284 Dorsten, Halterner Straße 5, Zimmer A 307.

Dorsten, 16.06.2025

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister
I.A.
gez. Fiegenbaum
Sachbearbeiter

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.06.2025, Kassenzeichen 1000-2052799-0001, für Kun-Bau GmbH, zuletzt geschäftsansässig in 47198 Duisburg, Moerser Str. 219, derzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der Stadt Dorsten, Amt für kommunale Finanzen, Zimmer A 306, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten.

Dorsten, 16.06.2025

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister
I.A.
gez. Weiss
Sachbearbeiterin

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 04.06.2025, Aktenzeichen 56/56 38.22.1134 an Herrn Georgis Klinger. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 10.06.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zu der diesjährigen Jahreshauptversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
Dorsten VI, Emmelkamp in 46284 Dorsten bei dem Jagdgenossen
Lambert Schlüter, 46284 Dorsten, Buerboomweg 62

am

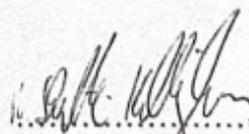
Dienstag, 8 .Juli 2025
um 19.30 Uhr

wird eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäfts- und Kassenbericht zur Jahresrechnung
2024/2025
3. Kassenprüfbericht der Kassenprüfer und Genehmigung der
Jahresrechnung 2024/2025
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
5. Wahl des Vorstand
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Wahl des Geschäftsführer
8. Haushaltsplanfeststellung und Beschluss der
Haushaltssatzungen für das Jagdjahr 2025/2026
9. Verschiedenes

Dorsten, 20.5.2025


.....
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 10.06.2025, Aktenzeichen 56 38.20.1532-1534 an Herrn Abdullah Al Mahmoud, zuletzt wohnhaft in Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 12.06.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 05.06.2025, Aktenzeichen 56/56 38.22.1147 an Herrn Alexandru Iulian Panoiu, zuletzt wohnhaft in Dorsten, Recklinghäuser Str.15. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzten kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 06.06.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Integrationswahl am 14.09.2025**

Am Sonntag, den 14.09.2025, findet die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Dorsten zu wählenden Mitglieder statt.

Gem. § 12 der Wahlordnung der Stadt Dorsten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 26.05.2025 (IntegrationsratsWahlO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese können beim Wahlamt der Stadt Dorsten, Gebäude A, Raum 104, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Tel.: 02362/66-3330, persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail (wahlamt@dorsten.de) angefordert werden. Diese Vordrucke werden kostenlos bereitgestellt und stehen zusätzlich auf der Homepage der Stadt Dorsten (www.dorsten.de/integrationsrat) zum Download bereit.

Berechtigt zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/innen).

Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können Wahlberechtigte sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dorsten benannt werden, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 10 IntegrationsratsWahlO erfüllen und der Benennung schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist unwiderruflich und beinhaltet gleichzeitig die Versicherung, dass für keinen anderen Wahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in abgegeben wurde. Für Listenwahlvorschläge kann das Instrument der Stellvertretung vorgesehen werden.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 12 Abs. 12 IntegrationsratsWahlO bis spätestens

Montag, 07.07.2025 (69. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr,**

beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Wahlamt, Gebäude A (Halterner Straße 5), Raum A 104 in 46284 Dorsten (Postanschrift: Postfach 21 02 65, 46269 Dorsten) einzureichen. Unter „Einreichung“ ist die Übergabe der Wahlvorschläge zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterstützungsunterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/der wahlberechtigten Wahlbewerberin ist zulässig.

Listenwahlvorschläge müssen von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber_in nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

§ 12 IntegrationsratsWahlO bestimmt näher Inhalt und Form der Wahlvorschläge. Er ist ebenso wie die §§ 8, 9 und 10 der IntegrationsratsWahlO als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Anlage

Dorsten, den 10.06.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Nina Laubenthal', written in a cursive style.

Nina Laubenthal

- Wahlleiterin -

Anlage zur Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl am 14. September 2025

Auszug aus der Integrationsratswahlordnung der Stadt Dorsten

§ 8 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der aktuell gültigen Fassung erworben hat.
- Wahlberechtigte Personen gem. Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
- a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 9 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuell gültigen Fassung nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 10 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 8 sowie alle Bürger der Stadt Dorsten, die
- a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) 4 eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber können jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Dorsten benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung dergestalt, dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung und eine E-Mail-Adresse des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste als Unterstützer unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretene Vertrauensperson.
- (10) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- (11) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (12) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (13) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (14) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine 5 Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

**Tagesordnung der 49. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten
am Mittwoch, 25. Juni 2025 um 17:00 Uhr im Rathaus,
Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- Ratsfrau Susanne Fraund
- 2 Bekanntgaben
- 3 Nachfolgeregelung für das ausgeschiedene Ratsmitglied Thorsten Huxel
- 4 Wahl einer / eines Beigeordneten
- 5 Neufassung der Richtlinien für die Ehrung von Personen, die sich um die Stadt Dorsten verdient gemacht haben
- 6 Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Dorsten
- Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Kindertagespflege vom 23.08.2023
- 7 Entgeltordnung für Angebote der Kinder-, Jugend- und Schulkultur im Amt für Schule und Weiterbildung
- 8 Stadt.Teil.Zukunft Rhade – Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für Dorsten Rhade als Grundlage für die Beantragung von Städtebaufördermitteln
- 9 Stadt.Teil.Zukunft Rhade
Hier: Festlegung des Stadtumbaugebietes Rhade gemäß § 171b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 10 Umnutzung des ehem. Gymnasium Petrinum an der Bochumer Straße als Verwaltungsgebäude
- 11 Zuschuss an die Stiftung St. Ursula für die Unterhaltung und den Betrieb der beiden St. Ursula Schulen
- 12 Behandlung der Bilanzierungshilfe nach § 6 NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)
- 13 Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2023
- 14 Jahresabschluss 2023
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

- 15 Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Beschaffung von Sicherheitsausstattung für öffentliche Veranstaltungen
- dazu Anfrage Ratsfraktion Grüne v. 04.06.2025
- dazu Antrag Ratsfraktion SPD v. 12.06.2025
- 16 Bebauungsplan Dorsten Nr. 275 „Stadtteiltreffpunkt Forks Busch“
 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der von der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen und der bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
- 17 Teilaufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 207 „Gewerbegebiet ehem. Güterbahnhof Hervest“
 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 1 u. 4 BauGB
 2. Fassung des Satzungsbeschlusses
- 18 Aufstellung von Hinweisschildern zum Verbot motorisierter (auch akkubetriebener) ferngesteuerter Modellschnellboote am Barkenberger See in Dorsten-Wulfen während der Brut- und Setzzeit, also mindestens vom 01.04. – 15.07.
- Antrag der Ratsfraktion Grüne vom 04.06.2025
- 19 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Stadt Dorsten
- Antrag der Ratsfraktion Grüne vom 04.06.2025
- 20 Erlass einer Baumschutzsatzung der Stadt Dorsten zum Schutz von Bäumen
- Antrag der Ratsfraktion Grüne vom 04.06.2025
- 21 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 22 Bekanntgaben
- 23 Bestellung zum Technischen Prüfer und Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
- 24 Finanzielle Umstrukturierung der Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH (EW)
- 25 Strategie für den Ausbau von Tageseinrichtungen für Kinder
- Gewährung einer Ausnahme

- 26 Erwerb der Geschäftsanteile der Katholischen Arbeitnehmerbewegung, Diözesanverband Münster (KAB) an der Dorstener Arbeit gGmbH
- 27 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 13.06.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

